

Walter Brunner  
Bürgstrasse 66, 8608 Bubikon  
Tel.: G 055 263 17 00 / walter.brunner@brueleng.ch

Bubikon, 25.3.2026

UHG Bubikon  
Präsident Herrn Hanspeter Rubin  
Reitbachstrasse 3  
8608 Bubikon  
per Mail an: hp\_rubin@gmx.ch

### **UHG Bubikon, Generalversammlung vom 9. April 2026 Antrag bezüglich der Wegnutzung durch die Reiterschaft**

Werter Hanspeter  
Sehr geehrter Vorstand  
Sehr geehrte Genossenschafter

Hiermit stellte ich diesen Antrag fristgerecht an die Generalversammlung vom 9. April 2026.

#### Einleitung und Grundlagen:

Leider stelle ich immer wieder fest, dass unsere Wege mit dem Galoppieren übermässig strapaziert werden. Wenn ich die ReiterIn anspreche, kommt je nach Person wenig bis kein Verständnis entgegen, „es sei ja nicht verboten“. Dies stört mich, dazu kommt auch die Rechtsungleichheit, dass die Reitenden keinen Beitrag an den Unterhalt leisten. Wir haben relativ viele Pferde in unserer Gemeinde. Im Kanton Zürich sind es 7'600 Tiere, jeder vierte landw. Betrieb im Kanton Zürich hält Pferde.

Gemäss der kantonalen Tierstatistik vom 31.12.2025 gibt es in Bubikon 119 Pferde, wir haben aber keinen Reitverein. Ein solcher könnte an der GV teilnehmen und als Bindeglied eine gewisse Funktion bezüglich des gegenseitigen Verständnisses, der Informationen und Unterhaltskosten, wie das teilweise in anderen UHG's anzutreffen ist entgegennehmen.

Der Artikel 17 unserer Statuten regelt das Wegrecht, Art. 18 die Sondernutzungen und Art. 19 die Pflichten der Grundeigentümer und Bewirtschafter.

#### **§ 19 Pflichten der Grundeigentümer bzw. der Bewirtschafter (Auszug)**

Die Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte, und alles zu tun, was deren Unterhalt erleichtert. Die Grundeigentümer haben ihre Bewirtschafter von den Pflichten gemäss § 19 in Kenntnis zu setzen.

Die Verpflichtung der Reiter ist nirgends geregelt und ob die statuarische Verpflichtung gem. Art. 19 (Information weitergeben an den Bewirtschafter und sinnvollerweise auch an die Pferdeboxenmieter) gemacht wird, lasse ich im Raum stehen.

Feststellung:

- Es gibt viele vernünftige und anständige Reiter und Pferdehalter.
  - Es gibt aber auch solche, uneinsichtige welche auf den UHG-Wegen galoppieren, dies auch bei nassen Situationen, was die Wege schädigt.
  - Im Weiteren stellt dies eine ungerechte rechtliche Situation dar, die einen nutzen ohne Sorgfalt, die anderen dürfen zahlen.
  - Es gibt kein Gesetz über die Pferde, welche der UHG eine Möglichkeit geben würden, analog der Hundesteuer eine Wegnutzungssteuer durch die UHG einzufordern, um damit die Reparatur von Schäden zu begleichen.
  - **Es gibt aber die Möglichkeit der Sensibilisierung und Information an die Reitenden mit einem Informationsschreiben über das Verhalten auf den UHG-Wegen und deren Nutzung.**
  - Eine Variante wäre auch auf den UHG-Wegen ein generelles Galoppierverbot zu verfügen.
  - Eine andere Variante wäre die Anwendung vom § 110 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes.  
§ 110.  
1 Die Flurwegeigentümer oder Genossenschaftsmitglieder können die Wege unbeschränkt zur land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung ihrer Grundstücke befahren oder begehen.  
2 **Die anderweitige Benützung** durch einen Beteiligten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der übrigen Eigentümer oder der Genossenschaft.  
3 Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Ausbaustand des Wegs für den vorgesehenen Gebrauch genügt und dieser den land- oder forstwirtschaftlichen Verkehr nicht wesentlich beeinträchtigt. **Die Auferlegung einer Entschädigung sowie der Kosten** eines allfälligen Ausbaus **bleiben vorbehalten.**  
4 Kommt eine Einigung unter den Flurwegeigentümern nicht zustande, entscheidet der Gemeindevorstand.
- Sollte das dann nichts fruchten, hätte der Vorstand noch das Mittel von Art. 17 mit dem Aussprechen von entsprechenden Reitverboten auf den Wegen.

Antrag an die Generalversammlung:

Der Vorstand verfasst ein Infoschreiben bezüglich der sorgfältigen Wegnutzung mit dem Hinweis, dass es nicht gedacht ist, die Wege zum Galoppieren zu nutzen und insbesondere auf die Wettersituationen Rücksicht zu nehmen. Dies auch mit dem Hinweis, dass schöne Wege allen zur Freude sind.

Sollte auf diesem Weg kein Erfolg erkennbar sein, könnte ein generelles Galoppierverbot verfügt werden. Fehlbare könnten für den verursachten Schaden belangt werden.

Das Informationsschreiben kann mit den vorhandenen Adressen von Pferdehaltern und Gestüten versandt werden mit der Auflage, diese Schreiben auch den Reitern zur Kenntnis zu bringen.

Freundliche Grüsse



Walter Brunner